

Richtlinie zur Vergabe des Wohnkostenzuschusses

Wohnraum für alleinerziehende, studierende Mütter

angeboten vom Studierendenwerk Hamburg AöR

gefördert von der Stiftung zur Förderung von Studentinnen in Hamburg

Präambel

Ein erfolgreiches Studium und Familiengründung sind in vielfacher Hinsicht eine besondere Herausforderung – aber auch eine Chance. Die Finanzierung des Lebensunterhaltes sicherzustellen und eine preisgünstige Wohnung in kindgerechter Umgebung zu finden, stellt alleinerziehende Mütter oft vor große Probleme. Das Studierendenwerk Hamburg AöR bietet preisgünstigen Wohnraum in kindgerechter Umgebung für das Leben mit Nachwuchs. Die Stiftung zur Förderung von Studentinnen in Hamburg unterstützt bereits seit 1957 Studentinnen in Hamburg und war viele Jahre selbst Betreiberin von Studentinnen-Wohnanlagen. Nachdem die durch die Stiftung verwalteten Wohnplätze entfallen sind, stellt sie dem Studierendenwerk Mittel zur Verfügung, um auf diesem Wege weiterhin Studentinnen in Hamburg zu unterstützen. Gemeinsam mit der Stiftung vergibt das Studierendenwerk Hamburg AöR ab dem Wintersemester 2018 Wohnkostenzuschüsse für einzelne Apartments in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Hamburg. Die Apartments sind für alleinerziehende Studentinnen mit Kindern geeignet.

§ 1 Voraussetzungen

Bewerbungsberechtigt sind Studentinnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Bewerberin ist an einer der folgenden acht Hochschulen immatrikuliert, für die das Studierendenwerk Hamburg AöR laut § 2 Abs. 1 StWG zuständig ist:
 - a. Universität Hamburg,
 - b. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 - c. Technische Universität Hamburg,
 - d. HafenCity Universität Hamburg,
 - e. Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
 - f. Hochschule für bildende Künste Hamburg,
 - g. Bucerius Law School.
 - h. Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)oder an einer Hochschule mit der das Studierendendwerk Hamburg eine laufende Kooperationsvereinbarung hat.
- (2) Die Bewerberin ist alleinerziehend.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber ist finanziell bedürftig. Als bedürftig gilt, wer:
 - a. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht oder
 - b. einen Wohnberechtigungsschein besitzt oder
 - c. die Bedürftigkeit anhand einer Aufstellung seiner monatlichen Einnahmen und Ausgaben darlegen kann.

§ 2 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberin muss einen vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen einreichen, der auf der Website des Studierendenwerks zur Verfügung steht. Teil des Bewerbungsbogens ist ein Motivationsschreiben, in dem die persönlichen Lebensumstände, die Studiensituation sowie die Gründe, die aus Sicht der Bewerberin für den Erhalt des Zuschusses sprechen, darzustellen sind.

Mit dem Bewerbungsbogen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) aktuelle Bescheinigung nach § 9 BAföG der Bewerberin/des Bewerbers (Immatrikulationsbescheinigung),
 - b) Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Passersatzes der Bewerberin/des Bewerbers
 - c) Kopien der entsprechenden Bescheide in dem Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht.
-
- (2) Berücksichtigt werden nur vollständige Bewerbungen in deutscher Sprache, die beim Studierendenwerk Hamburg AöR ausschließlich per E-Mail (hier-will-ich-wohnen@stwhh.de) eingehen.
 - (3) Das Studierendenwerk Hamburg AöR behält sich vor, ggf. weitere Unterlagen nachzufordern.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Das Studierendenwerk Hamburg AöR prüft die Zulässigkeit der eingereichten Bewerbungen auf der Grundlage der notwendigen Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 dieser Vergaberichtlinie.
- (2) Das Studierendenwerk Hamburg AöR entscheidet anschließend auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweiligen Lebens- und Studiensituation sowie der Bedürftigkeit über die Vergabe.
- (3) Die Bewerberin erhält nach Eingang der Bewerbung zeitnah eine Rückmeldung, spätestens aber nach 4 Wochen.

§ 4 Leistungen

- (1) Der Wohnkostenzuschuss umfasst finanzielle Leistungen. Die Leistungen werden für den Zeitraum von 12 Monaten gewährt, sofern die unter § 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Anschluss ist eine erneute Bewerbung möglich.
- (2) Die Mieterinnen erhalten einen monatlichen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 200,- Euro, der mit der Miete verrechnet wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Wohnkostenzuschuss besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Die Mieterin ist verpflichtet, das Studierendenwerk Hamburg AöR über alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für den Erhalt des Wohnkostenzuschusses gemäß § 1 dieser Richtlinie Voraussetzung sind, umgehend zu informieren.

§ 6 Beendigung

- (1) Der Zuschuss endet mit Ablauf des Mietvertrags.
- (2) Ist die Mieterin nicht mehr an einer der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, endet der Zuschuss zum Ende des Monats der Exmatrikulation.

§ 7 Widerruf

- (1) Das Studierendenwerk Hamburg AöR kann die Bewilligung des Zuschusses widerrufen, wenn:
 - a) die Mieterin im Rahmen der Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
 - b) die Mieterin ihren Mitwirkungspflichten gemäß § 5 dieser Richtlinie nicht nachkommt.
- (2) Ein Widerruf führt zur Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.